Geschäftsstelle

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1 Gesellschaftlicher Dialog, Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

## Beratungsunterlage zur 21. Sitzung am 11. März 2016

Andreas Fox: Öffentlichkeitsinformation im Beteiligungsprozess

Stand: 9. März 2016

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG1-58a

## 18.11.2015/9.3.2016

38350 Helmstedt

## Öffentlichkeitsinformation im Beteiligungsprozess

Die öffentlichen Institutionen kommen mit ihrer allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlichen Informationsaufgaben zu ihrer Arbeit nach. Das StandAG stellt darüber hinaus deutlich höhere Anforderungen an die Information der Öffentlichkeit.

Nach §9 (1) StandAG haben das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und der Vorhabenträger die Öffentlichkeit "frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens (…) umfassend und systematisch" zu unterrichten.

Die ausdrückliche besondere Verpflichtung von StandAG §9(1), die Öffentlichkeit durch Vorhabenträger und BfE "umfassend und systematisch" zu unterrichten, erzwingt eine die Komplexität des Problems abbildende, eingehende, strukturierte, fachlich begründete Information. Diese Information muss auch die fachlichen Referenzen zum Stand von Wissenschaft und Technik konkret offenlegen, da sonst eine sachorientierte externe Bewertung der Ergebnisse unmöglich würde. Dies entspricht auch der Zielsetzung des StandAG von einem "transparenten und wissenschaftsbasierten Verfahren" zur Lösung dieser generationenübergreifenden Aufgabe.

Die in StandAG §9(1),(2) umrissene Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf einiger Konkretisierungen. U.a. ist festzulegen:

- Bericht/Anträge und dazugehörige Unterlagen werden umfassend und systematisch drei Monate zur Einsichtnahme ausgelegt sowie auf Dauer im Internet veröffentlicht.
- Innerhalb dieser drei Monate können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen werden nach Eingang umgehend im Internet öffentlich gemacht.
- Termine zu Dialogveranstaltungen werden mit vierwöchiger Frist vorher bekanntgegeben.
- Auswertungen/Stellungnahmen der Fachbehörden zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind innerhalb von drei Monaten abzugeben.
- Gutachten sind mit uneingeschränkten Veröffentlichungsrechten zu beauftragen und abzugeben.
- Eine umfassend und systematisch angelegte Dokumentation wird in einem allgemein verfügbaren druckbaren und durchsuchbaren Format angelegt wie z.B. .pdf
- Entsprechend der Entwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik wird die veröffentlichte Informationsbasis regelmäßig erweitert. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, Gutachten, weitere Zwischenergebnisse und Ergebnisse im Verfahren werden auf Dauer in die frei zugängliche Online-Dokumentation eingestellt oder dort aufgeführt und verlinkt.

Einen wichtigen Maßstab für das auszugestaltende Informationssystem stellt das Hamburger Transparenzgesetz dar.

Gerade ein dialog- und lösungsorientiertes Verfahren braucht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit. Die vom Standortauswahlgesetz explizit geforderte "umfassende und systematische" Information ist eine Bringschuld und ermöglicht erst die sachlich begründete Entwicklung differenzierter öffentlicher Stellungnahmen sowie die nachhaltige Transparenz des Verfahrens. Wirtschaft und Behörden haben in der Vergangenheit viel gesellschaftliches Vertrauen in der Endlagerfrage verspielt. Daher kann der Weg jetzt nur sein, mit dem verbindlichen Ausstieg aus der Atomenergie für den Atommüll ein Verfahren zu verfolgen, dass der vom StandAG geforderten Transparenz und Wissenschaftsbasierung gerecht wird.